

Satzung über die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum hat in ihrer Sitzung vom 30. 06. 2022 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), in Verbindung mit §§ 7 Abs. 10, 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes vom 26. Januar 2022 (GVBl., S. 36) und § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I, S. 3504 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Personalschulung

- § 1 Gegenstand und Durchführung der Personalschulung
- § 2 Bescheinigung
- § 3 Anerkennung anderer Nachweise; ergänzende Schulung

2. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 4 Gebühren und Auslagen
- § 5 Inkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 1) Gegenstand der Personalschulung
- Anlage 2 (zu § 2) Bescheinigung über die Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
- Anlage 3 (zu § 2) Bescheinigung über die Wiederholung der Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
- Anlage 4 (zu § 3) Bescheinigung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes

1. Abschnitt Personalschulung

§ 1

Gegenstand und Durchführung der Personalschulung

(1) Gegenstand der Personalschulung sind die in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 1 konkretisierten Sachgebiete und Inhalte.

(2) Die Schulung erfolgt mündlich und darf nur von Personen durchgeführt werden, die für die von ihnen unterrichteten Sachgebiete gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes ausreichend qualifiziert sind. Über die ausreichende Qualifikation entscheidet die IHK.

(3) Die gesamte Schulung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die zu schulende Person muss über die zum Verständnis des Schulungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Verfügt eine zu schulende Person nicht über diese Sprachkenntnisse, ist sie von der Teilnahme an der Schulung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet die IHK.

§ 2

Bescheinigung

Hat die zu schulende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen, stellt die IHK ihr

1. im Fall der Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes eine Bescheinigung nach Anlage 2
2. im Fall der Wiederholung der Personalschulung nach § 8 Abs. 3, 1. Alternative des Niedersächsischen Spielhallengesetzes eine Bescheinigung nach Anlage 3

aus.

§ 3

Anerkennung anderer Nachweise; ergänzende Schulung

(1) Für die ergänzende Schulung nach § 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend. Die Dauer und den Gegenstand der Schulung legt die IHK fest. Gegenstand der Schulung sind diejenigen in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 1 konkretisierten Sachgebiete, die in den Sachgebieten, welche dem vorgelegten anderen Nachweis zu Grunde liegen, nicht enthalten sind oder die sich wesentlich von diesen unterscheiden. Die Dauer der ergänzenden Schulung darf für die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Sachgebiete und das in § 8 Abs. 2 Nr. 8 genannte Sachgebiet jeweils vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nicht überschreiten. Die konkrete Dauer und den konkreten Gegenstand der Schulung legt die IHK im Einzelfall fest.

(2) Im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes kann die IHK Mitglieder ihrer Prüfungsausschüsse

und andere qualifizierte Personen heranziehen, um zu klären, ob und inwieweit die betroffenen Abschlüsse einer absolvierten Schulung gleichwertig sind und auf welche Sachgebiete sich eine notwendige ergänzende Schulung oder eine nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung notwendige ergänzende Unterrichtung zu beziehen hat.

(3) Dokumente und andere Unterlagen, die für die Entscheidung über die Anerkennung von Bedeutung sind, müssen dem Antrag im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt werden. Ausländische Dokumente sind in einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellten Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.

(4) Erkennt die IHK den vorgelegten Nachweis als besondere Schulung nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes an, stellt sie der antragstellenden Person eine Bescheinigung nach Anlage 4 aus. Erkennt sie ihn nicht oder nicht vollständig an, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

2. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 4 Gebühren und Auslagen

Für die Durchführung der Personalschulungen und die Anerkennung anderer Nachweise erhebt die IHK Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1)

Gegenstand der Personalschulung

Gegenstand der Personalschulung ist der Erwerb von fachspezifischen Kenntnissen folgender Sachgebiete und Inhalte:

	Sachgebiet	Dauer
1.	Spielverordnung <ul style="list-style-type: none">• Pflichten bei Aufstellung von Geldspielgeräten (§§ 1 bis 3a SpielV)• Veranstaltung anderer Spiele (§§ 4 bis 5a SpielV)• Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere Informationspflichten, Freispiele, Zulassungszeichen, Ausschluss von Mitarbeitenden, Verbot der Kreditgewährung, Verbot der Beeinflussung der Gewinnaussicht und des Geräts vor Spielbeginn durch Mitarbeitende, Verbot von Vergünstigungen (§§ 6 bis 10d SpielV)• Gerätebezogene Vorgaben (§§ 12, 13 SpielV)	ca. 20 Min.

2.	Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen <ul style="list-style-type: none"> • Ziele des Staatsvertrages (§ 1 GlüStV 2021) • Begriffsbestimmungen, Definition von Glücksspiel (§ 3 GlüStV 2021) • Werbung (§ 5 GlüStV 2021) • Sozialkonzept, Inhalte von und Anforderungen an Sozialkonzepte, Berichtspflicht (§ 6 GlüStV 2021) • Aufklärungspflichten (§ 7 GlüStV 2021) • Sozialkonzept, Personalschulung (§ 6 GlüStV 2021) • Datenverarbeitung und Datenschutzrecht: Allgemeine Grundlagen, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Auftragsdatenverarbeitung, Einlasskontrollen, Videoüberwachung, Betroffenenrechte, Spielersperrdatei (DSGVO, BDSG, NDSG, § 23 GlüStV 2021) 	ca. 25 Min.
3.	Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren der Spielersperrung (Selbst- und Fremdsperre, Anhörung von Betroffenen im Falle von Fremdsperren, Eintragung und Dauer, Zentrale Spielersperrdatei, Entsperrung; §§ 8 bis 8d, 23 GlüStV 2021) • Spielersperrdatei OASIS (§ 23 GlüStV 2021) • Anforderungen an Ausweisdokumente zur Identitätsprüfung • Unterstützung von Sperrabsichten bei Glücksspielenden • Spielersperrung als ein Baustein bei der Bewältigung von Glücksspielproblemen 	ca. 20 Min.
4.	Niedersächsisches Spielhallenrecht <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (§ 1 NSpielhG) • Voraussetzungen der Spielhallenerlaubnis (§§ 2, 3, 12 NSpielhG) • Erlaubnis und Zertifizierung von Spielhallen (§ 2, 5, 12 NSpielhG) • Sachkundeprüfung (§§ 6 bis 7 NSpielhG) • Personalschulung (§§ 8 bis 10 NSpielhG) • Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 4 NSpielhG) • Konkurrierende Spielhallen (§ 11 NSpielhG) • Anforderungen an Betrieb, Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen, Werbung an und in Spielhallen, Anzeigepflicht, Aufsicht (§§ 13 bis 16 NSpielhG) • Übergangsregelungen (§ 18 NSpielhG) 	ca. 15 Min.
5.	Jugendschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021) • Verbot der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021) • Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in Spielhallen (§§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021, § 6 Abs. 1 JuSchG, § 10 SpielV) • Identitäts- und Alterskontrollen 	ca. 10 Min.

6.	<p>Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Definition von Glücksspielen ● Glücksspielsucht als rechtlicher, sozialrechtlicher Begriff, Suchtbegriff ● Merkmale einer Suchterkrankung ● Entstehung einer Glücksspielsucht ● Auswirkungen und Risiken einer Glücksspielsuchterkrankung ● Glücksspielsucht als anerkannte, behandlungsbedürftige Krankheit, sozialrechtliche und rechtliche Dimension ● Risikopotential von Glücksspielangeboten ● Komorbidität ● Überblick über die psychosoziale Versorgung und Rehabilitation ● Das Hilfesystem in Niedersachsen, Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, regionale Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Rehabilitation, telefonische und Online-Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfe, Arbeitsweise von Motivationsgruppen, Veränderungsmotivation, Komorbidität-Therapie, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst 	ca. 45 Min.
7.	<p>Erkennung von Suchtsymptomen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Früherkennung: Verhaltensänderungen und -kriterien ● Kriterien der Verhaltensbeobachtung ● Ausschluss-vom-Spiel-Kriterien / Sperre ● Maßnahmen der Prävention und Intervention im Überblick: Gespräche mit und Ansprache von auffällig spielenden Gästen, Informationskonzepte zu Beratung und Hilfe, Maßnahmen zur Unterstützung der Selbstkontrolle, Vermittlung ins Hilfesystem, Ausschluss vom Spiel (Selbst- und Fremdsperren) ● Spielsuchtgefährdung: Gründe für einen Ausschluss vom Spiel 	ca. 45 Min.
8.	<p>Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Praxisreflektion: Erfahrungen mit auffällig spielenden Gästen ● B-Kriterien und die Ansprache auffällig spielender Gäste ● Grundlagen für die Gesprächsführung: Motivationale Interview, Grundhaltungen (Offenheit, Wertfreiheit, Respekt), Einschätzung der Veränderungsmotivation, Wahl der geeigneten Situation für Gespräche ● Praktische Übungen zur Gesprächsführung (Rollenspiel, Fallbeispiele, Teambesprechungen) ● Das Sozialkonzept: Ziele, Aufbau und Inhalte ● Dokumentation von Maßnahmen des Sozialkonzepts ● Inhalte und Anforderungen an Berichte zum Sozialkonzept ● Mitwirkungspflichten am Sozialkonzept, Dienstanweisungen und Belehrungen, Dienst- und Teambesprechungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation und Fortschreibung des Sozialkonzepts, auch im Hinblick auf § 6 und § 7 GlüStV 2021 sowie § 28 a GlüStV 2021 	ca. 4 x 45 Min.

Anlage 2 (zu § 2)

**Bescheinigung
über die Personalschulung gemäß
§ 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft

hat am in der Zeit von bis Uhr

vor der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

ohne Fehlzeiten an der Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes teilgenommen. Die Schulung umfasste die Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Spielverordnung,
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen,
3. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
4. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
5. Jugendschutzrecht,
6. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3 (zu § 2)

**Bescheinigung
über die Wiederholung der Personalschulung der Handlungskompetenzen
gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft

hat am in der Zeit von bis Uhr

vor der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

ohne Fehlzeiten an der Wiederholung der Personalschulung nach § 8 Abs. 3 des
Niedersächsischen Spielhallengesetzes teilgenommen. Die Schulung umfasste die
Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse des Sachgebiets

Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens
und Kommunikation mit Spielenden

gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes.

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 4 (zu § 3)

**Bescheinigung über die Anerkennung anderer Nachweise
nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

Hiermit bescheinigt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft

dass

- das vorgelegte niedersächsische Prüfungszeugnis gemäß § 10 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als **besondere Schulung** nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

- der vorgelegte, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworbene Nachweis gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als **besondere Schulung** nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Stade, 30. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum

gez. Matthias Kohlmann
Präsident

gez. Holger Bartsch
Hauptgeschäftsführer